



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Costas Daskalakis
Leiter des Referats Personal, Verwaltung
und Kommunikation
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles
und Kultur
Avenue du Bourget 1, BOUR
B-1140 Brüssel

Brüssel, 21. Juni 2013
GB/MV/et D(2013)1246 C 2013-0336
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betreff: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit

Sehr geehrter Herr Daskalakis,

am 27. März 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (DBA) der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) eine Meldung für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der „Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit“. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Beschluss des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zur Annahme der Durchführungsbestimmungen zum Statut vom 19. Dezember 2005;
2. Beschluss des Lenkungsausschusses zur Annahme der Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten – vorläufiger Beschluss in Erwartung der Zustimmung der Kommission;
3. Geheimhaltungserklärung zur Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten;
4. Datenschutzerklärung für gesundheitsbezogene Daten.

Der DSB übermittelte diese Meldung dem EDSB, nachdem am 20. Dezember 2012 die Leitlinien betreffend Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“) angenommen worden waren¹. Da bei der EACEA jedoch Sysper2 für die Verwaltung des Gleitzeitsystems und die von der Europäischen Kommission eingerichteten Verfahren zur Anwendung kommen, betrifft diese Meldung nicht diesen Aspekt. Die Verarbeitungen in diesem Bereich (Gleitzeitverwaltung) fallen unter die Meldung der Europäischen Kommission (Fall 2007-0063). Diese Meldung ist ferner eine Ergänzung der Meldung der EACEA zur Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit (Fall 2012-0537).

In dieser Stellungnahme wird auf die bei der EACEA bereits bestehenden Urlaubsverfahren eingegangen. Sie basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Praktiken der EACEA zu konzentrieren, die nicht mit den Leitlinien und mit den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 27. Mai 2013 mit der Bitte um Anmerkungen übersandt. Der EDSB erhielt am 7. Juni 2013 eine entsprechende Antwort.

1. Rechtliche Aspekte

Aus der Meldung geht hervor, dass die Informationen den betroffenen Personen im Rahmen spezifischer Datenschutzerklärungen zur Verfügung gestellt werden. Die EACEA verwies auf die Datenschutzerklärung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit Verarbeitungsvorgängen im Kontext von Sysper2 (verfügbar in Sysper2) und legte auch die Datenschutzerklärung der EACEA zur Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten vor, die im EACEA-Intranet zur Verfügung gestellt wird. Dennoch **ruft der EDSB die EACEA dazu auf, eine spezifische Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Urlaubsansprüche anzunehmen**, um die betroffenen Personen (Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) umfassend sowohl über die automatisierte als auch über nicht automatisierte Verarbeitung in diesem Bereich zu unterrichten. Eine spezifische Datenschutzerklärung ist in der Tat erforderlich, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Der EDSB stellt im Hinblick auf die Verarbeitung urlaubsbezogener Daten fest, dass die EACEA den Bestimmungen der Europäischen Kommission (Gemeinsame Aufbewahrungsliste) folgt, die unter anderem die Aufbewahrungsfristen für die Personalakten der Bediensteten regeln. Es ist zu unterstreichen, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.

In seinen Leitlinien führte der EDSB aus, dass es im Zusammenhang mit der Teilzeit, dem Elternurlaub oder Urlaub aus familiären oder persönlichen Gründen angemessen ist, dass die betreffenden Personaldaten bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und über diesen Zeitraum hinaus aufbewahrt werden dürfen, jedoch nur in Fällen, in denen eventuelle Ansprüche der betroffenen Person fortbestehen oder ein Rechtsstreit anhängig ist. Die in dieser Meldung für diese Art von Daten vorgesehenen Aufbewahrungsfristen sind mit den Leitlinien nicht vereinbar, da sie eine Aufbewahrung in der Personalakte des betreffenden Bediensteten für einen Zeitraum von acht Jahren nach Erlöschen aller Ansprüche der betroffenen Person und etwaiger Familienangehöriger und für mindestens 120 Jahre nach dem Geburtsdatum der betreffenden Person vorsehen. Aus diesem Grund **fordert der EDSB die EACEA auf, die gegenwärtigen Aufbewahrungsfristen an die in den Leitlinien**

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, angenommen am 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158).

vorgesehenen Aufbewahrungsfristen anzupassen. Angesichts der Tatsache, dass die EACEA eine ausgehend von einem Beschluss der Europäischen Kommission eingerichtete Exekutivagentur ist, muss diese der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste (CRL) für Akten der Europäischen Kommission nachkommen und ist nicht befugt, die Aufbewahrungsfristen für die eigenen Akten zu ändern, sofern die Kommission keine derartige Änderung vornimmt. Der EDSB wird diese Fragen mit den Dienststellen der Kommission auf einer allgemeineren Ebene näher erörtern.

2. Schlussfolgerungen

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verletzt werden, sofern die EACEA in ihrer Eigenschaft als die für die Verarbeitung Verantwortliche die nachstehenden Empfehlungen umsetzt:

1. Annahme einer spezifischen Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Urlaubsansprüche;
2. Anpassung der Aufbewahrungsfristen für Daten über Urlaub aus persönlichen Gründen, Teilzeit, Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen an die Aufbewahrungsfristen, die in den Leitlinien vorgesehen sind.

Giovanni Buttarelli

(unterzeichnet)

Verteiler: Hubert Monet, Datenschutzbeauftragter, EACEA